

VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS FREIBURG

III. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

Sitzung vom 9. November 2006

Präsidentin:
Richter:

Gabrielle Multone
Marianne Jungo und Michel Wuilleret

In Sachen Beschwerde vom 29. Juni 2006
(3A 06 104)

eingereicht von

XX

gegen

den Einspracheentscheid der **Sozialkommission des Service social de Sarine-Ouest** vom
30. Mai 2006

(Materielle Sozialhilfe für platzierte Minderjährige)

Gestützt:

auf den Entscheid des Friedensgerichts des 3. Kreises, Belfaux, vom 19. Oktober 2005, mit dem YY vorläufig das Sorgerecht für seine Tochter XX, geboren am 14. September 1989, entzogen und die Platzierung des jungen Mädchens im Foyer Transit, Villars-sur-Glâne, angeordnet wurde;

auf den Entscheid derselben Behörde vom 28. Dezember 2005, mit welchem dem Vater das Sorgerecht entzogen und die Unterbringung des jungen Mädchens bei ZZ in Freiburg angeordnet, die Kosten dieser Unterbringung von 34.50 Franken pro Tag dem Vater YY belastet, eine Erziehungsbeistandschaft für XX errichtet und der Beistand bezeichnet wurden;

auf den Entscheid der Sozialkommission des Service social de Sarine-Ouest (die Sozialkommission) vom 8. März 2006, mit dem diese es ablehnte, sich an den Kosten der Unterbringung von XX zu beteiligen, mit der Begründung, die Einkünfte ihres Vaters ermöglichten es diesem, für ihren Unterhalt aufzukommen;

auf den Einspracheentscheid der Sozialkommission vom 16. Mai 2006, mit dem diese einwilligte, „um des lieben Friedens willen und um die Zukunft von XX nicht zu gefährden“ die Unterbringungskosten mit monatlich 1'030 Franken zu bevorschussen, dies ab dem 1. Mai 2006 und bis zur Volljährigkeit von XX; gleichzeitig nahm die Kommission zur Kenntnis, dass das Jugendamt sich verpflichtete, eine Unterhaltsklage gegen YY einzureichen;

auf die Beschwerde des Beistands von XX vom 29. Juni 2006 beim Verwaltungsgericht gegen diesen Entscheid, mit dem Begehren, die Kosten der Unterbringung bei ZZ über 34.50 Franken pro Tag seien von der Sozialhilfe auch vom 24. Dezember 2005 bis zum 30. April 2006 zu übernehmen;

auf die Stellungnahmen der Sozialkommission vom 28. Juli, 16. August und 14. September 2006, mit dem Begehren einer Abweisung der Beschwerde; die Kommission beanstandete vor allem, dass die Unterbringung von XX und insbesondere die dadurch anfallenden Kosten nicht mit ihr abgesprochen worden seien.

In Erwägung:

Die Beschwerde vom 29. Juni 2006 gegen den am 2. Juni mitgeteilten Einspracheentscheid der Sozialkommission ist in der vorgeschriebenen Frist und Form eingereicht worden (Art. 79-81 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege; VRG; SGF 150.1).

Das Verwaltungsgericht ist zuständig für Beschwerden gegen Einspracheentscheide im Sozialhilfebereich, dies aufgrund von Artikel 36 des Sozialhilfegesetzes (SHG; SGF 831.0.1).

Einleitend sei hervorgehoben, dass die Sozialkommission über keine Entscheidungsbefugnis in der Platzierung eines minderjährigen Kindes verfügt, wenn das Sorgerecht den Eltern entzogen wird; das Gesetz behält diese Zuständigkeit ausdrücklich der Vormundschaftsbehörde vor, das heisst dem Friedensgericht im Kanton Freiburg (Art. 307, 308, 310 und 314 Schweizerisches Zivilgesetzbuch [ZGB; SR 210], 84 und 85 des Einführungsgesetzes zum ZGB für den Kanton Freiburg [EGZGB; SGF 210.1] sowie Art. 2 Abs. 1 Bst. a der Bundesverordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption [PAVO; SR 211.222.338]).

Im vorliegenden Fall hat das Friedensgericht des 3. Kreises dem Vater das Sorgerecht für seine Tochter XX entzogen, die Unterbringung des jungen Mädchens bei einer Pflegemutter angeordnet und die Kosten dieser Unterbringung mit 34.50 Franken pro Tag dem Vater überbunden. Nachdem dieser Entscheid nicht angefochten wurde, ist er rechtskräftig geworden.

Somit ist die Sozialkommission an den Entscheid des Friedensgerichts gebunden.

Sie lehnt es aber ab, für die Zeit vom 24. Dezember 2005 (Einzug der Interessierten bei der Pflegemutter) bis zum 30. April 2006 einen Beitrag an die Kosten dieser Unterbringung zu leisten, mit der Begründung, sie habe ihren Standpunkt bezüglich der Aufteilung dieser Kosten nicht geltend machen können.

Das SHG regelt die Sozialhilfe der Gemeinden und des Staates an Personen, die im Kanton wohnen, sich hier aufhalten oder vorübergehend anwesend sind (Art. 1 Abs. 1 SHG).

Nach Artikel 3 SHG gilt als bedürftig, wer soziale Schwierigkeiten hat oder wer nicht ausreichend oder rechtzeitig mit eigenen Mitteln für seinen Lebensunterhalt aufkommen kann.

Im vorliegenden Fall räumt die Sozialkommission ein, dass XX als bedürftig gelten kann, da weder ihre Einkünfte als Lehrtochter noch diejenigen ihres Vaters – „unterhalb der Sozialhilfenormen“ – die Finanzierung der Unterbringungskosten erlauben; zudem scheint die im Ausland lebende Mutter auch nicht in der Lage zu sein, dafür aufzukommen.

Wenn eine Person bedürftig ist, kann eine materielle Hilfe – in Bargeld oder Sachleistungen – gewährt werden (Art. 4 Abs. 4 SHG), soweit diese Person nicht nach den Bestimmungen des ZGB von ihrer Familie unterhalten oder weitere gesetzliche Leistungen geltend machen kann, auf die sie Anspruch hat (Art. 5 SHG mit dem Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe).

Nach Artikel 294 Abs. 1 ZGB haben Pflegeeltern Anspruch auf eine angemessenes Pflegegeld, sofern nichts Abweichendes vereinbart worden ist oder sich eindeutig aus den Umständen ergibt.

Nach Artikel 293 Abs. 1 ZGB bestimmt das öffentliche Recht, unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten, wer die Kosten des Unterhaltes zu tragen hat, wenn weder die Eltern noch das Kind sie bestreiten können.

Wenn die Summe aus den verschiedenen verfügbaren Finanzierungsquellen (Unterhaltspflicht, Ressourcen des Kindes, Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen [s. Beschluss über die Eintreibung von Unterhaltsforderungen und die Ausrichtung von Vorschüssen für den Unterhalt der Kinder, Ehegatten oder Ex-Ehegatten; im Folgenden: der Beschluss; SGF 212.0.22] usw. nicht ausreicht, um den Bedarf des Kindes zu decken, kann der Saldo in Anwendung von Artikel 293 Abs. 1 ZGB beantragt werden, der auf das kantonale Fürsorgerecht verweist (V. Degoumois, Pensions alimentaires: aide au recouvrement et avances, Genf 1982, S. 52, zitiert in unveröffentlichtem VGE vom 24. Februar 2005 in der Sache D. und L.S., Erw. 2b-c; s. auch Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS, Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe, Ausgabe 2005, Kap. F.3.3).

Im vorliegenden Fall wurde der Kommission ordnungsgemäss eine materielle Hilfe für die Interessierte beantragt (Art. 23 SHG), und unter diesen Umständen hatte sie die Pflicht, über deren Bedürftigkeit und – nach Prüfung, ob in Anwendung des Subsidiaritätsgrundsatzes noch allfällige finanzielle Ressourcen zu berücksichtigen seien – über die Höhe der zu erteilenden Hilfe zu statuieren (s. auch Art. 1 des Ausführungsreglements zum SHG; ARSHG; SGF 831.0.11).

Im Übrigen räumt die Kommission ein, korrekt über die Entwicklung der Situation der Interessierten informiert worden zu sein (s. Art. 24 SHG).

Sie verfügte somit über alle nötigen Elemente, um über die Bedürftigkeit der Interessierten befinden zu können (was sie auch tat) und um die Höhe der materiellen Hilfe festzusetzen.

Dennoch verweigerte die Kommission diese Hilfe, mit der einzigen Begründung, sie sei bei der Wahl der Unterbringung des jungen Mädchens bei einer Pflegemutter nicht zugezogen worden und habe daher nicht zu den daraus entstehenden Kosten Stellung nehmen können.

Angesichts sämtlicher vorangehender Erwägungen muss festgestellt werden, dass diese Begründung nicht gelten kann.

Demzufolge muss der Entscheid der Kommission, insoweit als er jede materielle Hilfe vom 24. Dezember 2005 bis 30. April 2006 ablehnt, als willkürlich betrachtet und in diesem Punkt aufgehoben werden.

In Anwendung von Artikel 98 Abs. 2 VRG gilt: hebt die Beschwerdeinstanz den angefochtenen Entscheid auf, so entscheidet sie selbst in der Sache oder weist diese, nötigenfalls mit verbindlichen Weisungen, an die Vorinstanz zurück.

Nachdem die Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin erwiesen ist und sämtliche Elemente der Situation bekannt sind – namentlich der der Pflegemutter auszurichtende Betrag (s. Entscheid des Friedensgerichts vom 28. Dezember 2005) – muss die Sozialhilfe für den fraglichen Zeitraum gewährt werden.

Aus diesen Gründen wird die Beschwerde von XX gutgeheissen.

Verfahrenskosten werden weder bei der obsiegenden Beschwerdeführerin (Art. 131 VRG) noch bei der beklagten Behörde (Art. 133 VRG) erhoben.

**Demzufolge,
Der III. Verwaltungsgerichtshof**

beschliesst:

1. Die Beschwerde von XX wird gutgeheissen. Demzufolge wird dem Gesuch um materielle Hilfe stattgegeben.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Dieser Entscheid wird mitgeteilt:
 - a) XX, über ihren Beistand;
 - b) der Sozialkommission des Service social de Sarine-Ouest;
 - c) dem Kantonalen Sozialdienst, zur Information.

Givisiez, 9. November 2006